



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Januar 1986

Nummer 3

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	26. 11. 1985	Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	15
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	22

2022

**Satzung
der
Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse
für
Gemeinden und Gemeindeverbände
Vom 26. November 1985**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) hat der Verwaltungsrat der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in seiner Sitzung am 26. November 1985 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Rechtsverhältnisse

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgaben

**Abschnitt II
Mitglieder**

- § 3 Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder

**Abschnitt III
Verwaltungsrat**

- § 4 Zusammensetzung
- § 5 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 6 Sitzungen des Verwaltungsrates

**Abschnitt IV
Verwaltung**

- § 7 Leitung und Vertretung

Abschnitt V

Finanzwirtschaft

- § 8 Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

Abschnitt VI

Aufsicht, Beanstandung

- § 9 Aufsichtsbehörde, Beanstandung von Beschlüssen

Abschnitt VII

Einzelregelungen der Mitgliedschaft

- § 10 Beginn der Mitgliedschaft, Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 13 Umbildung und Auflösung von Körperschaften des öffentlichen Rechts
- § 14 Umbildung und Auflösung von juristischen Personen des privaten Rechts
- § 15 Übergang von Aufgaben eines Mitgliedes auf den Bund oder das Land

Abschnitt VIII

Leistungen der Versorgungskasse und Verfahren

- § 16 Allgemeine Regelungen
- § 17 Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand
- § 18 Berechnung der Versorgung
- § 19 Berücksichtigung von Dienstzeiten im Wege der Gegenseitigkeit
- § 20 Dienstunfallfürsorge
- § 21 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- § 22 Sonstige aus Versorgungsanwartschaften abzuleitende Leistungen
- § 23 Kindergeldzahlungen
- § 24 Auszahlung der Leistungen

- § 25 Schadensersatzansprüche und sonstige Leistungen Dritter
 § 26 Verfahren bei Streitigkeiten
 § 27 Leistungen für ein ausgeschiedenes Mitglied

Abschnitt IX

Aufbringung der Mittel

- § 28 Umlage und Erstattung
 § 29 Berechnung der Umlage
 § 30 Sonderbestimmungen für die Berechnung der Umlage
 § 31 Festsetzung und Zahlung der Umlage und der Erstattungsbeträge

Abschnitt X

Einzelregelungen der Finanzwirtschaft

1. Allgemeine Wirtschaftsführung

- § 32 Regelungen des Haushalts- und Rechnungswesens

2. Rücklagenwirtschaft

- § 33 Allgemeine Rücklage
 § 34 Sonderrücklage
 § 35 Verteilung der Rücklagen bei Auflösung der Versorgungskasse

Abschnitt XI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 36 Versorgung nach dem G 131
 § 37 Mitgliedschaft juristischer Personen des privaten Rechts
 § 38 Öffentliche Bekanntmachung
 § 39 Durchführungsvorschriften
 § 40 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Rechtsverhältnisse

§ 1

Allgemeines

(1) ¹Die Versorgungskasse führt den Namen „Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände“. ²Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Münster.

(2) ¹Die Versorgungskasse führt ein Dienstsiegel. ²Das Dienstsiegel enthält das Wappenschild des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und trägt in der Umschrift den Namen der Versorgungskasse.

(3) Der Geschäftsbereich der Versorgungskasse erstreckt sich auf das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

(4) ¹Die Geschäftsführung obliegt dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe. ²Das Vermögen der Versorgungskasse haftet nicht für Verbindlichkeiten des Landschaftsverbandes. ³Ebenso haftet der Landschaftsverband nicht für Verbindlichkeiten der Versorgungskasse.

§ 2

Aufgaben

(1) ¹Die Versorgungskasse hat die Aufgabe, für ihre Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen und weiterer Leistungen zu übernehmen. ²Die dadurch entstehenden Lasten hat die Versorgungskasse durch Umlage oder im Wege der Erstattung auszugleichen. ³Sie hat ferner die Aufgabe, ihre Mitglieder in versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten.

(2) ¹Als rechtlich unselbständige Einrichtung (Sonderkasse) der Versorgungskasse wird die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe mit eigener Satzung geführt. ²Die Versorgungskasse haftet nicht für Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse. ³Das Vermögen der Zusatzversorgungskasse haftet nur für deren Verbindlichkeiten.

Abschnitt II

Mitglieder

§ 3

Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder

(1) Pflichtmitglieder der Versorgungskasse sind die kreisangehörigen Gemeinden ihres Geschäftsbereichs mit Ausnahme der Städte.

(2) Als freiwillige Mitglieder können zugelassen werden

- a) andere Gemeinden und Gemeindeverbände,
 b) sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

soweit sie ihren Sitz im Geschäftsbereich der Versorgungskasse haben.

(3) Das Verhältnis zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern ist öffentlich-rechtlich bestimmt.

Abschnitt III

Verwaltungsrat

§ 4

Zusammensetzung

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus elf Vertretern der Kassenmitglieder. ²Entsprechend der Stärke der verschiedenen Mitgliedergruppen entfallen auf die Gruppe

- a) kreisangehörige Gemeinden fünf Vertreter
 b) kreisfreie Städte ein Vertreter
 c) Kreise drei Vertreter
 d) Sparkassen ein Vertreter
 e) sonstige Mitglieder ein Vertreter

(2) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden vom Landschaftsausschuß des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Das Vorschlagsrecht haben die zuständigen kommunalen Spitzenverbände, der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband sowie der AOK Landschaftsverband Westfalen-Lippe; der Stellvertreter für die Gruppe „sonstige Mitglieder“ wird vom Landesverband der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe vorgeschlagen.

(3) ¹Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte unter Vorsitz des anwesenden lebensältesten Mitgliedes einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder erhält. ³Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) ¹Die Mitgliedschaft endet außer durch Zeitablauf mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder auf Antrag des Mitgliedes. ²Für den Rest der Amtszeit ist ein neues Mitglied zu wählen.

(5) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. ²Die §§ 22 bis 24 sowie § 25 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten sinngemäß. ³Über Ausschließungsgründe entscheidet der Verwaltungsrat. ⁴Die Mitglieder erhalten Fahrkostenersatz und für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld in Höhe eines vollen Tagegeldes nach der Reisekostenstufe C des Reisekostengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsrates

¹Der Verwaltungsrat beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten. ²Hierzu gehören insbesondere

1. die Satzung und ihre Änderungen
2. der Haushaltsplan, die Jahresrechnung (Entlastung des Leiters der Versorgungskasse)
3. die Umlagehebesätze und die Umlagegrenzen
4. die Aufnahme, Kündigung und vorzeitige Entlassung freiwilliger Mitglieder
5. die Beauftragung der Prüfungseinrichtung
6. die Zustimmung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften

7. die Erklärung über das Einvernehmen zu Satzungsregelungen der Zusatzversorgungskasse in Fragen der Organisation und der Finanzverfassung.

§ 6

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) ¹Der Verwaltungsrat tritt mindestens jährlich einmal zur Beschlußfassung über den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung sowie die Umlagebesätze zusammen. ²Im übrigen muß er auf Antrag von mindestens vier seiner Mitglieder einberufen werden.

(2) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats lädt der Vorsitzende mit mindestens 14tägiger Frist unter Bekanntgabe der im Benehmen mit dem Leiter der Versorgungskasse festgesetzten Tagesordnung schriftlich ein.

(3) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Über den wesentlichen Inhalt und über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem vom Verwaltungsrat bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist. ³Der Leiter der Versorgungskasse nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. ⁴Er kann jederzeit das Wort verlangen. ⁵Zu den Sitzungen können weitere für die Versorgungskasse tätige Dienstkräfte hinzugezogen werden.

(4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. ²Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. ³Bei der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) ¹In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende ohne Sitzung schriftlich abstimmen lassen. ²Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrats ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung in einer Sitzung herbeizuführen.

(6) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abschnitt IV

Verwaltung

§ 7

Leitung und Vertretung

(1) ¹Leiter der Versorgungskasse ist der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. ²Er vertritt die Versorgungskasse in Rechts- und Verwaltungsgeschäften und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Der Leiter der Versorgungskasse bestellt nach Anhören des Verwaltungsrats einen Landesrat als seinen Vertreter.

Abschnitt V

Finanzwirtschaft

§ 8

Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen sind die für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe geltenden Vorschriften nach Maßgabe dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Befugnisse des Rates nach der Gemeindeordnung werden vom Verwaltungsrat, die des Gemeindefinanzverwalters vom Leiter und die des Kämmerers von dem bei der Versorgungskasse für das Finanzwesen zuständigen Beamten wahrgenommen.

Abschnitt VI

Aufsicht, Beanstandung

§ 9

Aufsichtsbehörde, Beanstandung von Beschlüssen

(1) Die Aufsicht über die Versorgungskasse übt der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen aus.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Innenministers.

(3) ¹Verletzt ein Beschluß des Verwaltungsrats das geltende Recht, so hat der Leiter der Versorgungskasse ihn zu beanstanden; er kann hierzu durch die Aufsichtsbehörde angewiesen werden. ²§ 19 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung findet entsprechende Anwendung; an die Stelle der Landschaftsversammlung tritt der Verwaltungsrat.

Abschnitt VII

Einzelregelungen der Mitgliedschaft

§ 10

Beginn der Mitgliedschaft, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Pflichtmitgliedschaft entsteht mit dem Eintritt ihrer gesetzlichen Voraussetzungen.

(2) ¹Für den Beginn einer freiwilligen Mitgliedschaft ist der in der Zulassung genannte Zeitpunkt maßgebend. ²Ein Pflichtmitglied setzt die Mitgliedschaft als freiwilliges Mitglied fort, wenn die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft wegfallen.

(3) ¹Die Zulassung als Mitglied der Versorgungskasse setzt voraus, daß Dienstbezüge, Versorgungsansprüche und Dienstunfallfürsorge der nicht im Beamtenverhältnis stehenden, aber für eine entsprechende Versorgung in Frage kommenden Dienstkräfte nach beamtenrechtlichen Grundsätzen geregelt sind. ²In Fällen, in denen der Erstattungsweg zugelassen wird, kann hiervon abgewichen werden.

(4) Die Zulassung als freiwilliges Mitglied kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, insbesondere davon, daß für die eingebrachten Versorgungsverpflichtungen angemessene Ausgleichszahlungen (Einmalzahlungen) geleistet werden.

§ 11

Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft

(1) Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen der Versorgungskasse und den Mitgliedern begründet.

(2) Das Mitglied hat sich während der Dauer der Mitgliedschaft an der Aufbringung der Mittel (§§ 28 ff.) zu beteiligen.

(3) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften der Satzung einzuhalten. ²Es hat insbesondere

- a) die Beamten unverzüglich nach der Ernennung oder Übernahme im Wege der Versetzung zur Versorgungskasse anzumelden,
- b) das vor der Berufung eines Bewerbers in das Beamtenverhältnis einzuholende Zeugnis des Gesundheitsamtes spätestens mit der Anmeldung des Beamten vorzulegen,
- c) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ggfs. Akteneinsicht zu gewähren.

³In Zweifelsfällen ist die Versorgungskasse berechtigt, auf ihre Kosten weitere ärztliche/fachärztliche Zeugnisse einzuholen. ⁴Das Mitglied hat den Bewerber oder Beamten zu verpflichten, sich diesen weiteren Untersuchungen und etwa vorausgehenden Beobachtungen zu unterziehen.

(4) ¹Mitglieder, die nicht unter den Geltungsbereich der für Beamte geltenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften fallen, sind der Versorgungskasse gegenüber verpflichtet, die Besoldung und Versorgung der angemeldeten Dienstkräfte nach diesen Vorschriften zu regeln; dabei ist vom Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auszugehen. ²Auch ist zu vereinbaren, daß die Dienstkräfte die bei Eintritt eines Unfalles gegen Dritte entstandenen Schadensersatzansprüche an den Dienstherrn abtreten, soweit dieser zur Leistung verpflichtet ist. ³Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird.

(5) ¹Die Mitgliedschaft bezieht sich auf alle Beamten, die gegenüber dem Mitglied Anwartschaft oder Anspruch auf Versorgung haben, hinsichtlich der Unfallfürsorge auch auf die Ehrenbeamten, denen das Mitglied bei Ein-

tritt eines Dienstunfalles Unfallfürsorge zu gewähren hat oder gewähren kann. ²Soweit der Versorgungskasse Bedienstete zugeführt werden, die keine Beamteneigenschaft besitzen, denen jedoch Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist, gelten diese Bediensteten als Beamte und ihre Stellen als Beamtenstellen im Sinne dieser Satzung.

(6) Die Versorgungskasse kann die Übernahme von Leistungen ablehnen, wenn der Versorgungsfall vor Eingang der Anmeldung eintritt.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Ein freiwilliges Mitglied kann erstmals mit einer Frist von zwölf Monaten zum Schluß des Haushaltsjahres, in dem es eine zehnjährige Mitgliedschaft vollendet, kündigen. ²In den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2 kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß des Haushaltsjahres, das nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft beginnt, gekündigt werden. ³Im übrigen kann jeweils zum Schluß einer weiteren fünfjährigen Mitgliedschaft mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. ⁴Eine Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(2) Die Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats einem freiwilligen Mitglied mit sechsmonatiger Frist zum Schluß eines Haushaltsjahres kündigen, wenn

- a) das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der Versorgungskasse trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht erfüllt,
- b) das Mitglied nicht mehr die Gewähr für die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber der Versorgungskasse bietet,
- c) bei einem Mitglied Umstände eingetreten sind, die seiner Neuaufnahme entgegenstehen würden.

(3) ¹Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens erlöschen für die Versorgungskasse und das ausgeschiedene Mitglied die Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft. ²Rückständige Leistungen bleiben unberührt. ³Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt; § 34 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Übersteigen die Leistungen der Versorgungskasse für das ausscheidende Mitglied die von diesem empfangenen Zahlungen (Umlage, Erstattungen), so können von dem Mitglied bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages Ausgleichszahlungen verlangt werden.

§ 13

Umbildung und Auflösung von Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Wird ein Mitglied oder werden mehrere Mitglieder vollständig in eine oder mehrere der Versorgungskasse angehörende Körperschaften eingegliedert, gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft hinsichtlich der übernommenen Beamten und Versorgungsempfänger auf die aufnehmende Körperschaft über.

(2) ¹Wird ein Mitglied teilweise in eine oder mehrere der Versorgungskasse angehörende Körperschaften eingegliedert, gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, soweit Beamte abgegeben werden, auf die jeweils aufnehmende Körperschaft über. ²Hinsichtlich der Versorgungsempfänger gilt dies nur insoweit, als entsprechende Übereinkommen getroffen werden.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn

- a) mehrere Mitglieder oder Teile von ihnen zu einer neuen Körperschaft,
- b) Teile eines Mitglieders mit einer oder mit mehreren der Versorgungskasse angehörenden Körperschaften

zusammengeschlossen werden. ²An die Stelle der aufnehmenden tritt in diesen Fällen die neue Körperschaft.

(4) ¹Wird ein Mitglied in eine der Versorgungskasse nicht angehörende Körperschaft eingegliedert oder mit einer solchen zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen, so scheidet es zum gleichen Zeitpunkt mit allen Rechten und Pflichten aus der Versorgungskasse aus. ²Tritt die aufnehmende oder die neue Körperschaft zum gleichen Zeitpunkt der Versorgungskasse bei, so gehen

die Rechte und Pflichten hinsichtlich aller vorhandenen Beamten und Versorgungsempfänger auf das neue Mitglied über; insoweit gilt der Erwerb der Mitgliedschaft nicht als Neubeitritt. ³Wird von der Möglichkeit des Satzes 2 kein Gebrauch gemacht, gelten § 12 Abs. 3 und § 27.

(5) ¹Wird eine der Versorgungskasse nicht angehörende Körperschaft in ein Mitglied eingegliedert, so erstrecken sich die Verpflichtungen der Versorgungskasse auch auf die eingebrachten Versorgungsverpflichtungen. ²Bei teilweiser Eingliederung in eine der Versorgungskasse angehörende Körperschaft gilt Satz 1 hinsichtlich der übernommenen Beamten und Absatz 2 Satz 2 der Versorgungsempfänger entsprechend.

(6) Werden im Zusammenhang mit einem sonstigen Aufgabenübergang einzelne Beamte eines Mitglieders von einem anderen Mitglied übernommen, gilt Absatz 2; werden einzelne Beamte einer der Versorgungskasse nicht angehörenden Körperschaft von einem Mitglied übernommen, gilt Absatz 5 Satz 2 sinngemäß.

(7) Bei der Auflösung einer der Versorgungskasse angehörenden Körperschaft finden entsprechende Anwendung

- a) Absatz 1, soweit Beamte und Versorgungsempfänger auf ein Mitglied oder mehrere Mitglieder übergehen,
- b) Absatz 4 Sätze 2 und 3, soweit Beamte und Versorgungsempfänger auf eine der Versorgungskasse nicht angehörende Körperschaft übergehen.

§ 14

Umbildung und Auflösung von juristischen Personen des privaten Rechts

Bei der Umbildung und Auflösung von juristischen Personen des privaten Rechts gilt § 13 mit Ausnahme des Absatzes 3 sowie des Absatzes 4 Satz 2 sinngemäß.

§ 15

Übergang von Aufgaben eines Mitglieders auf den Bund oder das Land

¹Gehen Aufgaben eines Mitglieders ganz oder teilweise auf den Bund oder das Land über, so erlischt die Leistungspflicht der Versorgungskasse für die Beamten und Versorgungsempfänger, die vom Bund oder dem Land übernommen werden. ²§ 27 gilt entsprechend.

Abschnitt VIII

Leistungen der Versorgungskasse und Verfahren

§ 16

Allgemeine Regelungen

(1) Die Versorgungskasse trägt die von den Mitgliedern zu gewährenden Versorgungsleistungen nach den für Kommunalbeamte im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) ¹Vor der Bewilligung von Kannleistungen zugunsten eines Beamten oder seiner Hinterbliebenen sowie vor vertraglicher Übernahme von Anteilen an der Versorgung hat das Mitglied die Versorgungskasse zu hören. ²Unterläßt es diese Anhörung oder weicht es von der Auffassung der Versorgungskasse ab, so kann die Versorgungskasse die Übernahme der genannten Leistungen ablehnen.

(3) Nicht übernommen werden

- a) Ersatz für Sachschäden bei Dienstunfällen
- b) Unfallfürsorgeleistungen für Ehrenbeamte, soweit sie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durch den Versicherungsträger zu gewähren sind
- c) Versorgungsbezüge für Beamte, deren Gesundheitsnachweis bei der Anmeldung ihre Dienstunfähigkeit ergibt oder den Eintritt vorzeitiger Dienstunfähigkeit erwarten läßt. Die Versorgungskasse kann Ausnahmen, insbesondere für Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Impfbeschädigte, Opfer von Gewalttaten, Berufsunfallverletzte, Schwerbehinderte und Diabetiker zulassen
- d) Dienstbezüge, die den Erben eines verstorbenen Beamten für den Sterbemonat verbleiben
- e) Beihilfen, Unterstützungen.

§ 17

Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand

¹Von der Absicht, einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, hat das Mitglied der Versorgungskasse vor der Feststellung der Dienstunfähigkeit Kenntnis zu geben. ²Die Versorgungskasse kann ihre Leistungen von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, das die Dienstunfähigkeit bejaht, abhängig machen. ³Bestehen zwischen der Versorgungskasse und dem Mitglied unterschiedliche Auffassungen darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand vorliegen, so übernimmt die Versorgungskasse die Versorgungszahlungen spätestens von dem Zeitpunkt ab, in dem der Beamte kraft Gesetzes ohnehin in den Ruhestand getreten wäre oder ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit hätte in den Ruhestand versetzt werden können. ⁴Die Kosten für den Nachweis der Dienstunfähigkeit trägt das Mitglied.

§ 18

Berechnung der Versorgung

(1) ¹Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die für Beamte geltenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend. ²Bei nichtbeamteten Dienstkräften wird eine Erhöhung der Dienstbezüge vor Eintritt des Versorgungsfalles insoweit nicht berücksichtigt, als sie auch bei der Versorgungsregelung für Beamte außer Ansatz bleibt.

(2) ¹Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten werden die Dienstzeiten zugrunde gelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind, als ruhegehaltfähig gelten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden sollen. ²Sogenannte Kann-Zeiten werden aufgrund entsprechender Entscheidungen der Pensionsfestsetzungsbehörde im Rahmen der durch Gesetz gezogenen Ermessensgrenzen angerechnet.

(3) Für Mitglieder, bei denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird, kann die Versorgungskasse Ausnahmen zulassen.

§ 19

Berücksichtigung von Dienstzeiten im Wege der Gegenseitigkeit

(1) Die Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats mit anderen Versorgungskassen die Anrechnung anderweit verbrachter Dienstzeiten ohne Erstattung von Versorgungsanteilen im Wege eines Gegenseitigkeitsabkommens vereinbaren.

(2) ¹Alle Dienstzeiten eines nicht im Beamtenverhältnis stehenden Stelleninhabers werden dem letzten Arbeitgeber gegenüber so berechnet, als seien sie bei ihm abgeleistet. ²Dies gilt auch, wenn der frühere Arbeitgeber einer anderen Versorgungskasse angehört, mit der die Anrechnung anderweit verbrachter Zeiten nach Abs. 1 vereinbart worden ist.

§ 20

Dienstunfallfürsorge

(1) ¹Von jedem Dienstunfall hat das Mitglied unverzüglich Anzeige nach vorgeschriebenem Muster zu erstatten. ²Vor der Entscheidung des Dienstherrn über die Anerkennung eines Unfalles als Dienstunfall ist die Versorgungskasse zu hören.

(2) Darüber hinaus muß die Versorgungskasse gehört werden

- a) zur Durchführung des Heilverfahrens,
- b) vor Anerkennung dienstlicher Gründe, die im Einzelfalle die Inanspruchnahme der gesondert berechneten Unterkunft in einem Einzelzimmer oder sonstiger gesondert berechneter Leistungen erforderlich machen,
- c) vor jeder Neufestsetzung des Unfallausgleiches.

§ 21

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Scheidet ein Beamter aus einem Beamtenverhältnis zu einem Mitglied aus, ohne daß ihm oder seinen Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen eine le-

benslängliche Versorgung zu zahlen ist, so werden die von dem Mitglied nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge insoweit von der Versorgungskasse getragen, als sie auf Dienstzeiten bei dem Mitglied entfallen, der Beamte satzungsgemäß angemeldet war und die Dienstzeit ohne das Ausscheiden als ruhegehaltfähig hätte berücksichtigt werden müssen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vor, so kann dem Mitglied für eine anderweitige Sicherstellung der Versorgung des Ausscheidenden ein Betrag bis zur Höhe der Leistungen, die für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung hätten aufgewendet werden müssen, zur Verfügung gestellt werden.

(3) ¹Wird ein Bediensteter, bei dessen früherem Ausscheiden die Versorgungskasse Leistungen nach Abs. 2 zu Lasten der Umlage erbracht hat, wieder zur Versorgungskasse angemeldet und ist die Zeit, die durch diese Zahlungen anderweit als abgesichert gilt, beim Eintritt des Versorgungsfalles als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, so hat das neu zuführende Mitglied der Versorgungskasse den nach Abs. 2 geleisteten Betrag zur Verfügung zu stellen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der neue Dienstherr der Versorgungskasse ohne Beteiligung an der Umlage nur zum Zweck der Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen angehört.

§ 22

Sonstige aus Versorgungsanwartschaften abzuleitende Leistungen

(1) Sind Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden und hat ein Kassenmitglied dem Rentenversicherungsträger Aufwendungsersatz im Rahmen der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung zu leisten, so tritt hierfür die Versorgungskasse ein.

(2) Die Rentenerstattung nach § 72 Abs. 11 G 131 übernimmt die Versorgungskasse im Rahmen des § 21 Abs. 1 der Satzung.

§ 23

Kindergeldzahlungen

Die Versorgungskasse zahlt die von den Mitgliedern neben den Versorgungsbezügen zu erbringenden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz aus.

§ 24

Auszahlung der Leistungen

(1) ¹Die Versorgungskasse zahlt unbeschadet der Tatsache, daß Rechtsbeziehungen nur zwischen ihr und den Mitgliedern bestehen, die Leistungen unmittelbar an die Berechtigten aus. ²Die Zuständigkeit der Mitglieder für die Ausfertigung und Zustellung der Bescheide über die erstmalige Festsetzung von Versorgungsleistungen bleibt unberührt. ³Folgebescheide über die Regelung von Leistungen können den Berechtigten unmittelbar durch die Versorgungskasse übermittelt werden; insoweit vertritt unbeschadet des § 11 Abs. 1 die Versorgungskasse die Mitglieder.

(2) Die Versorgungskasse kann das Mitglied mit der Auszahlung der Versorgungsleistungen beauftragen.

§ 25

Schadensersatzansprüche und sonstige Leistungen Dritter

(1) ¹Steht einem Mitglied ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so ist dieser Anspruch bis zur Höhe der von der Versorgungskasse zu erbringenden Leistungen an diese abzutreten. ²Insoweit übernimmt die Versorgungskasse die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs und die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten eines Rechtsstreits. ³Die Versorgungskasse kann dem Mitglied die Geltendmachung des Ersatzanspruchs überlassen. ⁴Satz 3 gilt auch dann, wenn der Schadensersatzanspruch kraft Gesetzes auf die Versorgungskasse übergeht.

(2) Ist ein Dritter kraft Gesetzes oder Vertrages einem Mitglied gegenüber verpflichtet, einen Anteil an der Ver-

sorgung zu tragen, so sind diese Beträge an die Versorgungskasse abzuführen.

(3) Das Kassenmitglied hat auch den von einem ausgleichspflichtigen Beamten zwecks Abwendung der Versorgungskürzung empfangenen Kapitalbetrag sowie die von einer Beamtin zurückgezahlte Abfindung an die Versorgungskasse weiterzuleiten.

§ 26

Verfahren bei Streitigkeiten

(1) ¹Entsteht zwischen einem Mitglied und einem Beamten oder Versorgungsempfänger Streit über die Höhe der Versorgungsbezüge oder die Dauer ihrer Zahlung, so ist das Mitglied verpflichtet, die Versorgungskasse, sofern deren Pflicht zur Leistung berührt wird, vor Anerkennung des Anspruchs zu hören. ²Weicht das Mitglied in seiner Entscheidung von der Auffassung der Versorgungskasse ab, so kann diese die Übernahme der strittigen Leistung ablehnen.

(2) Klagt der Beamte oder Versorgungsempfänger gegen das Mitglied, so hat dieses unverzüglich der Versorgungskasse die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(3) ¹Wird einem Anspruch im Rechtswege stattgegeben und ist die sich nunmehr ergebende Versorgung von der Versorgungskasse zu leisten, so übernimmt diese die dem Mitglied entstandenen notwendigen Kosten des Rechtsstreites, sofern und soweit sie sich am Rechtsstreit beteiligt hat. ²Das gleiche gilt, wenn die Versorgungskasse der vom Mitglied vertretenen Rechtsauffassung beigepflichtet hat und ohne Beteiligung am Rechtsstreit zum Streitverfahren fortlaufend Stellung nehmen konnte.

§ 27

Leistungen für ein ausgeschiedenes Mitglied

¹In besonderen Fällen kann die Versorgungskasse mit Zustimmung des Verwaltungsrats Versorgungsleistungen für ein ausgeschiedenes Mitglied weiter übernehmen, wenn sich das frühere Mitglied oder ein Dritter zur Entrichtung der Stellenumlage verpflichtet; die Umlage ist besonders festzusetzen (§ 30 Abs. 5). ²Anstelle der Umlagezahlung kann auch die Erstattung des verursachten Aufwandes zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages vereinbart werden.

Abschnitt IX

Aufbringung der Mittel

§ 28

Umlage und Erstattung

¹Der Leiter der Versorgungskasse bildet mit Zustimmung des Verwaltungsrats für bestimmte Gruppen von Mitgliedern Umlagegemeinschaften. ²Die für Versorgungsaufwendungen, Verwaltungskosten und Rücklagen erforderlichen Mittel werden innerhalb der Umlagegemeinschaften durch Umlage, im übrigen im Wege der Erstattung jährlich aufgebracht.

§ 29

Berechnung der Umlage

(1) Die Umlage wird durch Anwendung des Umlagehebesatzes auf die Umlagebemessungsgrundlage des Mitgliedes jährlich berechnet.

(2) ¹Umlagebemessungsgrundlage ist die Summe der Jahreswerte

a) der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppen (Endwert) der Stellen, die mit angestellten Beamten besetzt oder aus denen Versorgungsleistungen zu erbringen sind, und

b) der Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamten, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

²§ 30 Absätze 1, 2 und 6 bleiben unberührt.

(3) ¹Die Umlagebemessungsgrundlage wird um den Vomhundertsatz erhöht, der für Sonderzuwendungen erforderlich ist. ²Im übrigen können allgemeine Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge, soweit sie vom Beginn des Haushaltsjahres an zu zahlen sind, der Umlagebemessungsgrundlage zugerechnet werden.

(4) Der Umlagehebesatz bemißt sich nach dem in einem Vomhundertsatz ausgedrückten Verhältnis der Summe des Versorgungsaufwandes aller Mitglieder der Umlagegemeinschaft zur Summe der Umlagebemessungsgrundlagen (Abs. 2 und 3) dieser Mitglieder.

(5) Ergibt sich ein besonders starkes Mißverhältnis zwischen Umlage und tatsächlichem Versorgungsaufwand, so kann die Versorgungskasse mit Zustimmung des Verwaltungsrats zum teilweisen Ausgleich ergänzende Regelungen zu Abs. 1 treffen; insbesondere können Mindest- und Höchstgrenzen für die Umlage festgesetzt werden.

§ 30

Sonderbestimmungen für die Berechnung der Umlage

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung und Arbeitszeitermäßigung sind abweichend von § 29 Abs. 2 Buchstabe a (1. Alternative) die Dienstbezüge des Beamten mit dem Teil des Endwertes der jeweiligen Besoldungsgruppe umlagepflichtig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(2) Ist für die Versorgung nichtbeamteter Dienstkräfte mit Zustimmung der Versorgungskasse nur ein Teilbetrag einer Besoldungsgruppe vereinbart worden, so ist der entsprechende Teil des Endwertes der Besoldungsgruppe in die Umlagebemessungsgrundlage einzubeziehen.

(3) ¹Für die Beamten, die bei der Anmeldung das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist eine besondere Umlage (Alterszuschlag) zu zahlen. ²Die Versorgungskasse kann die Zahlung in Teilbeträgen bewilligen oder einen Pauschalsatz vereinbaren. ³Satz 1 gilt nicht, soweit das zwischen den Versorgungskassen vereinbarte Gegenseitigkeitsabkommen (Anrechnung anderweit verbrachter Dienstzeiten) Anwendung findet oder bei einem Dienstherrwechsel der frühere Dienstherr die Versorgungslasten anteilig trägt.

(4) ¹Ist einem ohne Dienstbezüge beurlaubten Beamten die Berücksichtigung der Zeit des Urlaubs als ruhegehaltfähige Dienstzeit zugesichert worden, so ist Umlage für die Stelle zu zahlen. ²Dies gilt nicht, wenn das Mitglied die Zusicherung nicht von der Erhebung eines Versorgungszuschlags abhängig machen kann. ³Wird über die Berücksichtigung erst nach Antritt des Urlaubs entschieden, so wird an Stelle der Umlagenachforderung der Betrag erhoben, den das Mitglied vom Arbeitgeber des beurlaubten Beamten als Versorgungszuschlag verlangen kann. ⁴Umlagefrei bleiben Stellen, deren Inhaber Grundwehrdienst oder Zivildienst ableisten.

(5) ¹Werden in den Fällen des § 13 Abs. 4 Satz 3, § 13 Abs. 7 Buchstabe b, § 14, § 15 und § 27 Leistungen von der Versorgungskasse übernommen, sind bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, in dem Zahlungen der Versorgungskasse enden, Umlagen zu entrichten. ²Für die Ermittlung des Veranlagungswertes gilt § 29 Abs. 2 Buchstabe a; wird nur noch Hinterbliebenenversorgung gezahlt, sind 60 vom Hundert des Satzes anzusetzen.

(6) ¹Für aufgehobene Stellen ist nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe des letzten Stelleninhabers (§ 29 Abs. 2 Buchstabe a) bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Versorgungsleistungen aus dieser Stelle eingestellt werden, Umlage zu zahlen. ²Das gleiche gilt für Stellen, die nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers künftig ehrenamtlich verwaltet werden. ³Bei Versorgungsleistungen an Hinterbliebene wird der Wert mit 60 vom Hundert zur Umlage herangezogen.

§ 31

Festsetzung und Zahlung der Umlage und der Erstattungsbeträge

(1) ¹Für die Festsetzung der Umlage für ein Haushaltsjahr ist die Umlagebemessungsgrundlage (§ 29 Abs. 2, 3) nach dem Stande vom 1. Januar des jeweiligen Jahres maßgebend. ²Die Umlagebemessungsgrundlage wird anhand der von den Mitgliedern jährlich einzureichenden Stellennachweisungen ermittelt.

(2) Änderungen in der Umlagebemessungsgrundlage, die nach dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt eintreten, werden jeweils erst mit dem neuen Haushaltsjahr bei der Umlage berücksichtigt.

(3) Auf Umlagen und Erstattungsbeträge werden Abschläge erhoben.

(4) Über die Festsetzung der endgültigen jährlichen Zahlungsverpflichtungen (Umlagen und Erstattungsbeträge) erhält das Mitglied einen Heranziehungsbescheid.

(5) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung gestellt werden.

Abschnitt X

Einzelregelungen der Finanzwirtschaft

1. Allgemeine Wirtschaftsführung

§ 32

Regelungen des Haushalts- und Rechnungswesens

¹Eine Haushaltssatzung wird nicht erlassen; an ihre Stelle tritt der Beschluß des Verwaltungsrats über den Haushaltsplan. ²Von einer öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses wird abgesehen. ³Im übrigen gilt folgendes:

1. ¹Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts werden nach Mitgliedergruppen getrennt verwaltet und abgeschlossen. ²Der Vermögenshaushalt ist so zu gliedern, daß der Entstehungsgrund der Einnahmen erkennbar bleibt. ³Abweichend von § 1 GemHVO können die Einnahmen für Zwecke der Rücklagenzuführung sowohl aus den Umlagen und Erstattungen der Mitglieder als auch aus Vermögenserträgen dem Vermögenshaushalt zugeordnet werden.
2. Im Verwaltungshaushalt kann bei den durch Haushaltsvermerk festgelegten deckungsfähigen Ausgaben (§ 18 Abs. 2 GemHVO) von Soll-Übertragungen abgesehen werden.
3. Ein Nachtragshaushaltsplan sowie ein Finanzplan und Investitionsprogramm werden nicht aufgestellt.
4. ¹Über unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der für das Finanzwesen zuständige Beamte. ²Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Leiters der Versorgungskasse. ³Alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind dem Verwaltungsrat spätestens bis zum Beschluß über die Jahresrechnung zur Kenntnis zu bringen.
5. Etwaige Überschüsse im Verwaltungshaushalt werden nicht der allgemeinen Rücklage zugeführt (§ 41 Abs. 3 GemHVO); sie sind spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen.
6. ¹Der in § 34 Abs. 1 GemKVO bestimmte Abschlußtag für den Jahresabschluß wird um zwei Monate hinausgeschoben; innerhalb eines weiteren Monats muß der kassenmäßige Abschluß der Versorgungskasse vorgelegt werden. ²Abweichend von § 80 Abs. 2 GO ist die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat bis zum 30. Juni des auf das abgeschlossene Jahr folgenden Jahres zuzuleiten.
7. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung und die Entlastung sowie von der Auslegung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht (§ 81 Abs. 2 GO) wird abgesehen.
8. Bei der Vergabe von Aufträgen ist die „Dienstanzweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
9. Der Verwaltungsrat bestimmt im Einvernehmen mit dem Landschaftsverband, welche Prüfungseinrichtung mit der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Versorgungskasse beauftragt wird.

2. Rücklagenwirtschaft

§ 33

Allgemeine Rücklage

(1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft (rechtzeitige Leistung von Ausgaben) ist bis zur Höhe der durchschnittlichen zweifachen Monatsausgaben für Versor-

gungsaufwendungen und Verwaltungskosten des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres eine allgemeine Rücklage anzuschließen.

(2) Solange die in Absatz 1 genannte Höhe nicht erreicht ist, ist der Rücklage mindestens ein Zehntel ihres Sollbestandes jährlich aus Umlagen und Erstattungen zuzuführen.

(3) Soweit eine Mitgliedschaft ohne Beteiligung an der Umlage nur zum Zwecke der Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen (Erstattungsweg) besteht, sind ausscheidenden Mitgliedern ihre während der Zugehörigkeit zur Versorgungskasse bereitgestellten Betriebsmittel (anteilige allgemeine Rücklage) zurückzuzahlen.

§ 34

Sonderrücklage

(1) ¹Zur Sicherstellung der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung sowie zur Vermeidung von Umlageschwankungen ist eine Sonderrücklage zu bilden. ²Als obere Grenze (Soll-Bestand) wird ein Fünftel des Jahresbetrages des von der Versorgungskasse zu leistenden Versorgungsaufwandes nach dem jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr bestimmt.

(2) In die Sonderrücklage fließen bis zur Erreichung des Sollbestandes

- a) Erstattungen von Dritten, soweit diese nicht in die Umlage- bzw. Erstattungsregelung einbezogen werden,
- b) Alterszuschläge
- c) Vermögenserträge, soweit diese auf Mitglieder entfallen, die an der Umlage beteiligt sind.

(3) Zu ihrer Ergänzung können im Haushaltsplan weitere Beträge vorgesehen werden.

§ 35

Verteilung der Rücklagen bei Auflösung der Versorgungskasse

Bei Auflösung der Versorgungskasse sind die allgemeine Rücklage und die Sonderrücklage im Verhältnis der Umlagebemessungsgrundlage (§ 29 Abs. 2, 3) bzw. des zu erstattenden Aufwandes des einzelnen Mitgliedes im letzten Haushaltsjahr zur Summe der Umlagebemessungsgrundlage bzw. der zu erstattenden Aufwendungen aller Mitglieder für den gleichen Zeitraum auf die Mitglieder zu verteilen.

Abschnitt XI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36

Versorgung nach dem G 131

Die Versorgungskasse führt auf Veranlassung und für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen die Versorgung der im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wohnenden verdrängten kommunalen Beamten (Angestellten und Arbeiter) und ihrer Hinterbliebenen nach dem G 131 durch.

§ 37

Mitgliedschaft juristischer Personen des privaten Rechts

Soweit juristische Personen des privaten Rechts bei Inkrafttreten der Satzung vom 27. Februar 1976 (GV. NW. S. 155) Mitglied der Versorgungskasse waren, bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

§ 38

Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung und ihre Änderungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

§ 39

Durchführungsvorschriften

Der Leiter der Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats Durchführungsvorschriften zu dieser Satzung erlassen.

§ 40
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 27. Februar 1976 (GV. NW. S. 155) außer Kraft.

Münster, den 26. November 1985

Stork
Stellvertretender Vorsitzender
des Verwaltungsrats

Feldmeyer
Schriftführer

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände ist vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 6. Dezember 1985 – III A 4 – 37.66.20 – 4366/85 – genehmigt worden. Sie wird nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) bekanntgemacht.

Münster, den 16. Januar 1986

Neseker
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1986 S. 15.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1985

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1985 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 14,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 20,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1986 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1986 S. 22.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um spätere Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359